

26. April 1960

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! nein

73

Gesetz: TO.A: VergGr. I der Anl. 1

Leitsätze:

- 1) Der Aufbau der Vergütungsgruppen der TO.A stellt auf die Entwicklung der Tätigkeitsmerkmale einer Vergütungsgruppe aus der vorausgegangenen niedrigeren Gruppe ab, so daß die Begriffsbestimmung eines Tätigkeitsmerkmals in der Regel einen Vergleich der sich in den einzelnen Gruppen fortentwickelnden Merkmale erforderlich macht.
- 2) Grundsätzlich erfordert eine sich über die VergGr. II TO.A heraushebende qualifizierte Verantwortung im Sinne der VergGr. I, daß ein Versagen an dieser Stelle über den Einzelfall hinaus von weittragender Bedeutung für die Allgemeinheit oder große Teile der Allgemeinheit ist und nachteilige Folgen nicht leichter Art für die hiervon Betroffenen mit sich bringt. Beide Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I sind zwar nicht synonym, mitunter wird sich aber eine besonders verantwortliche Tätigkeit mit der Erbringung hochwertiger Leistungen decken, in anderen Fällen werden beide Merkmale sich ergänzen.

Eine hochwertige Leistung setzt eine besondere Aufgabenstellung voraus, die zu bewältigen nicht jeder in der Lage ist, auf deren Erfüllung aber ein besonderes Gewicht zu legen ist und der im Rahmen der Tätigkeit der Dienststelle eine der Verantwortung und dem Ergebnis nach über die Tätigkeit in der VergGr. II hinausragende Bedeutung zukommt.

Auch bei der Erledigung umfassender organisatorischer Aufgaben über das eigentliche Fachgebiet hinaus oder der Ausübung leitender Funktionen in einem größeren Geschäftsbereich kann das Vorliegen des Begriffsmerkmals der hochwertigen Leistung gegeben sein.

- 3) Die Tatsache, daß ein Angestellter eine Aufsichtstätigkeit über vergütungsmäßig gleichgestellte Angestellte ausübt, rechtfertigt für sich allein noch nicht die Eingruppierung des Beaufsichtigenden in die nächsthöhere Vergütungsgruppe, wenn seine Tätigkeit selbst nicht den Begriffsmerkmalen dieser Gruppe entspricht.

Aktenzeichen: 5 AZR 402/58

Urteil des BAG vom 26. April 1960

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 402/58
III Sa 88/57 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Urteilsformel
zugestellt am
26. April 1960

gez. Heinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 21. April 1960 durch
den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundes-
richter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundes-
arbeitsrichter Dr. Dr. Schneider und Dr. Frey für Recht er-
kannt:

Auf die Revision des Beklagten werden die
Urteile des Landesarbeitsgerichts Baden-Württem-
berg - Außenkammern Stuttgart Kammer III -
vom 27. März 1958 - III Sa 88/57 - und des Ar-
beitsgerichts Stuttgart, V. Kammer, vom 15. Oktober
1957 - V Ca 179/57 - aufgehoben.

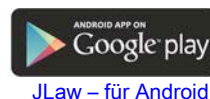
Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist am 1. Juli 1948 in die Dienste des Landes Württemberg-Baden getreten. Er war zunächst ausschließlich als Schirmbildarzt einer Röntgenschirmbildstelle tätig und als solcher in die VergGr. II TO.A eingereiht.

Aufgabe einer Röntgenschirmbildstelle ist es, Röntgenreihenuntersuchungen der Bevölkerung zum Schutze gegen Tuberkulose durchzuführen und die Untersuchungsergebnisse auszuwerten. Die Auswertung geschieht in der Weise, daß die Röntgenaufnahmen durch die Ärzte der Schirmbildstelle begutachtet und gegenbegutachtet werden und bei Verdacht einer Lungenerkrankung die betreffende Person dem zuständigen Gesundheitsamt zur Untersuchung durch einen Lungenspezialarzt überwiesen wird. Eine Schirmbildstelle besteht aus mehreren Untersuchungstrupps, jeder Untersuchungstrupp wird von einem Schirmbildarzt geleitet, ihm gehören außerdem eine Schreibkraft, ein Truppführer und zwei technische Assistenten an.

Durch Erlass des Innenministers des Landes Württemberg-Baden vom 20. Februar 1951 wurde der Kläger zum leitenden Arzt einer Schirmbildstelle bestimmt. Nach dem Wortlaut des Erlasses gehörte es zu seinen Aufgaben, den inneren Dienst der Auswertungs- und Entwicklungsstelle zu regeln. Er war verantwortlich für die gewissenhafte Einhaltung der für den Innendienst gegebenen Anweisungen wie auch für die reibungslose Abwicklung der Dienstgeschäfte und im Rahmen dieses Auftrages berechtigt, Weisungen an die Ärzte und Angestellten der Auswertungs- und Entwicklungsstelle zu geben. Auch nach seiner Ernennung zum leitenden Arzt der Schirmbildstelle gehörte der Kläger weiterhin als Schirmbildarzt einem der drei, zeitweise vier die Reihenuntersuchungen regelmäßig vornehmenden und in einer Schirmbildstelle zusammengefaßten Untersuchungstrupps an.

Nach Bildung des beklagten Landes wurde die Röntgenschirmbildstelle, bei der der Kläger tätig war, dem

Regierungspräsidium Nordwürttemberg, Referat I 10, unterstellt. Dieses erließ am 9./21. November 1953 eine Anordnung, in welcher die Aufgaben der Röntgenschirmbildstelle, die des leitenden Schirmbildarztes und der technischen Angestellten sowie des Leiters eines Untersuchungstrupps geregelt sind. Nach dieser Anordnung ist der leitende Schirmbildarzt verantwortlich für die ordnungsmäßige Durchführung der der Schirmbildstelle obliegenden Aufgaben und für die Einhaltung der erteilten Weisungen; insoweit untersteht ihm das Personal der Röntgenschirmbildstelle.

In einem Erlaß des Innenministeriums des beklagten Landes vom 31. August 1955 wird über die Aufgaben und die Stellung des leitenden Schirmbildarztes innerhalb einer Röntgenschirmbildstelle folgendes angeordnet: "... Der Leiter der Schirmbildstelle ist Vorgesetzter aller übrigen Angehörigen der Schirmbildstelle einschließlich der Untersuchungstrupps. Er stellt gemeinsam mit dem technischen Einsatzleiter die Pläne für den Einsatz der Untersuchungstrupps auf und veranlaßt die Verständigung des Landratsamts und des Gesundheitsamts wenigstens sechs Wochen vor Beginn der Untersuchungen sowie die Vorbereitung der Röntgenreihenuntersuchungen in den Kreisen. Bei der Auswertung der Filme durch die Schirmbildärzte regelt der Leiter der Schirmbildstelle die kontrollierende Gegenbegutachtung".

Des weiteren wird in diesem Erlaß angeordnet, daß der Leiter der Schirmbildstelle die Monatsstatistik der Schirmbildärzte und die von ihnen nach Abschluß der Untersuchungen in einem Kreis gefertigten Statistiken dem Regierungspräsidium vorzulegen und wenigstens einmal vierteljährlich mit den übrigen Schirmbildärzten, dem technischen Einsatzleiter, den Truppführern und den technischen Assistentinnen eine Besprechung abzuhalten habe, die dem Erfahrungsaustausch, der Erörterung besonderer Vorkommnisse und der Behebung von Schwierigkeiten allgemeiner Art dienen solle. Soweit solche Schwierigkeiten innerhalb der Schirmbildstelle nicht überwunden werden könnten, habe



- 4 -

der Leiter der Schirmbildstelle dem Regierungspräsidium zu berichten.

Nach seinem am 31. Januar 1957 erfolgten Ausscheiden aus den Diensten des beklagten Landes hat der Kläger in der von ihm erhobenen Klage die Auffassung vertreten, daß der ihm übertragene Aufgabenkreis den Anspruch auf Eingruppierung in die VergGr. I TO.A seit dem 19. Februar 1951 rechtfertige, da er sich durch eine besonders verantwortliche Tätigkeit und hochwertige Leistungen aus der VergGr. II herausgehoben habe. Dies ergebe sich bereits daraus, daß die ihm unterstellten zwei bzw. drei Schirmbildärzte in die VergGr. II TO.A eingruppiert gewesen seien. Unter Beschränkung seiner Forderung auf die nicht rechtsverjährte Zeit hat er beantragt, die Beklagte zur Zahlung des Unterschiedsbetrages von 3.392,60 DM zu verurteilen.

Das beklagte Land hat zur Begründung seines Klageabweisungsantrages vorgetragen, daß der Kläger nicht Leiter der Schirmbildstelle, sondern nur deren leitender Arzt und als solcher dem Gesundheitsreferenten des Regierungspräsidiums unterstellt gewesen sei. Die Tatsache, daß er im Benehmen mit dem technischen Einsatzleiter den Einsatz der Untersuchungstrupps geregelt, monatlich eine Statistik angefertigt und mindestens einmal im Vierteljahr eine Besprechung mit den übrigen Ärzten durchgeführt sowie die sonstigen ihm durch die Dienstanweisungen vom 20. Februar 1951, 9./21. November 1953, 31. August 1955 übertragenen Arbeiten erledigt habe, rechtfertige nicht eine Eingruppierung in die VergGr. I TO.A, da diese Dienstleistungen weder eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit noch hochwertige Leistungen im Sinne dieser Vergütungsgruppe darstellten.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter.

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte Erfolg, weil der vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt die Einordnung der Tätigkeit des Klägers unter die Begriffsmerkmale der VergGr. I der TO.A nicht rechtfertigt.

Nach den vom Landesarbeitsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen, an die das Revisionsgericht gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden ist, hat der Kläger als leitender bzw. geschäftsführender Arzt der Schirmbildstelle im wesentlichen diejenige Tätigkeit ausgeübt, die ihm durch den Erlass des Innenministeriums Württemberg-Baden vom 19. Februar 1951, durch die Anordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg vom 9./21. November 1953 und durch die Dienstanweisung vom 31. August 1955 vorgeschrieben war. Danach gehörte es zu seinen Aufgaben, den inneren Dienst der Auswertungs- und Entwicklungsstelle zu regeln, gemeinsam mit dem technischen Einsatzleiter die Pläne für den Einsatz der Untersuchungstrupps aufzustellen und die Verständigung der Landratsämter, sowie die Vorbereitung der Röntgenreihenuntersuchungen in den Kreisen zu veranlassen. Bei der Auswertung der Filme durch die Schirmbildärzte hatte er die kontrollierende Gegenbegutachtung zu regeln, d.h. zu bestimmen, welcher der drei außer ihm noch diensttuenden Schirmbildärzte jeweils bei den anderen die Gegenbegutachtung vorzunehmen hatte. Die Monatsstatistik der Schirmbildärzte und die nach Durchführung der Untersuchungen in einem Kreis gefertigten Statistiken hatte er seiner vorgesetzten Dienststelle vorzulegen und wenigstens vierteljährlich einmal mit den übrigen Schirmbildärzten, dem technischen Einsatzleiter, dem Truppführer und den technischen Assistentinnen eine Besprechung abzuhalten, die dem Erfahrungsaustausch, der Erörterung besonderer Vorkommnisse und der Behebung von Schwierigkeiten allgemeiner Art dienen sollte. Zusammengefaßt war er für die ordnungsgemäße Durchführung der der Schirmbildstelle obliegenden Aufgaben verantwortlich und im Rahmen seines Auftrages



- 6 -

berechtigt, Weisungen an die Ärzte und Angestellten der Schirmbildstelle zu geben. Neben dieser verwaltungsmäßigen Tätigkeit hatte der Kläger selbst einen der drei, ab 1. September 1955 vier bestehenden Schirmbildtrupps als Schirmbildarzt betreut und neu eingetretene Ärzte auf alles Wissenswerte und Wesentliche hingewiesen.

Diese Tätigkeit erfüllt nicht die Begriffsmerkmale der VergGr. I TO.A, unter die wissenschaftliche und technische Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung sowie gleichwertige wissenschaftliche, technische, kaufmännische und sonstige Angestellte fallen, die sich durch besonders verantwortliche Tätigkeit und hochwertige Leistungen aus der Gruppe II herausheben. Die gegenüber der VergGr. II potenzierten Tätigkeitsmerkmale unterliegen als Rechtsbegriff entgegen der Auffassung des Klägers der Nachprüfung durch das Revisionsgericht, sofern der Rechtsbegriff selbst verkannt oder die Bewertung wegen Verstoßes gegen die Denkgesetze, gegen allgemeine Erfahrungsgrundsätze oder wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (BAG 4, 152 und 5, 38 = AP Nr. 18 und Nr. 27 zu § 3 TO.A; BAG 2, 175 = AP Nr. 1 zu § 23 BetrVG). Das ist hier der Fall, denn das angefochtene Urteil beruht auf einer Verkennung der Rechtsbegriffe der "hochwertigen Leistung" und der sich aus der VergGr. II heraushebenden "besonders verantwortlichen Tätigkeit".

Um zu einer zutreffenden Bewertung der Tätigkeit des Klägers unter dem Gesichtspunkt der begehrten Einordnung unter die VergGr. I TO.A zu gelangen, ist von den Begriffsmerkmalen der Eingangsgruppe, die für die betreffende Tätigkeit in Frage kommt, auszugehen. Denn der Aufbau der Vergütungsgruppen der TO.A stellt auf die Entwicklung der Tätigkeitsmerkmale einer Vergütungsgruppe aus der vorausgegangenen niedrigeren Gruppe ab, so daß die Begriffsbestimmung eines Tätigkeitsmerkmals in der Regel einen Vergleich der sich in den einzelnen Gruppen fortentwickelnden Merkmale erforderlich macht (so auch Clemens-Goerner-Opalke, Vergütungsrecht, 2. Aufl., Einf. II). Soweit der ärztliche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



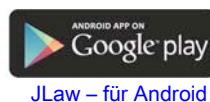
Beruf in Frage steht, verlangt die die Eingangsgruppe bildende VergGr. III T0.A eine der akademischen Ausbildung entsprechende Tätigkeit als Arzt, und es kann nicht zweifelhaft sein, daß schon die normale unter die VergGr. III T0.A fallende ärztliche Tätigkeit ein hohes Maß an Verantwortung mit sich bringt. Die nächsthöhere VergGr. II setzt eine sich aus der Gruppe III heraushebende "besonders verantwortliche Tätigkeit" voraus, während die Gruppe I schließlich neben einer dem Grade nach noch höheren Verantwortlichkeit gegenüber der Gruppe II das Erbringen von hochwertigen Leistungen erfordert. Zwar läßt sich ein allgemeingültiger Grundsatz darüber, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, um die Tätigkeitsmerkmale der "besonders verantwortlichen Tätigkeit" und der "hochwertigen Leistungen" als erfüllt anzusehen, nicht aufstellen. Dafür kommt es vielmehr weitgehend auf die Umstände des Einzelfalles und die Besonderheiten des jeweiligen Berufes an. Grundsätzlich erfordert jedoch eine sich über die Gruppe II heraushebende qualifizierte Verantwortung im Sinne der Gruppe I, daß ein Versagen an dieser Stelle über den Einzelfall hinaus von weittragender Bedeutung für die Allgemeinheit oder große Teile der Allgemeinheit ist und nachteilige Folgen nicht leichter Art für die hiervon Betroffenen mit sich bringt. Beide Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I sind zwar nicht synonym, unter wird sich aber eine besonders verantwortliche Tätigkeit mit der Erbringung hochwertiger Leistungen decken, in anderen Fällen werden beide Merkmale sich ergänzen. Eine hochwertige Leistung setzt eine besondere Aufgabenstellung voraus, die zu bewältigen nicht jeder in der Lage ist, auf deren Erfüllung aber ein besonderes Gewicht zu legen ist und der im Rahmen der Tätigkeit der Dienststelle eine der Verantwortung und dem Ergebnis nach über die Tätigkeit in der VergGr. II herausragende Bedeutung zukommt. Dabei ist nicht erforderlich, daß die hochwertigen Leistungen auf dem speziellen Fachgebiet des die höhere Eingruppierung Fordernden erbracht sein



- 8 -

müssen. Das Vorliegen der Hochwertigkeit einer Leistung wird oft auch dann zu bejahen sein, wenn über das eigentliche Fachgebiet hinaus umfassende organisatorische Aufgaben erledigt oder leitende Funktionen in einem größeren Amtsbe-
reich versehen werden (vgl. Clemens-Goerner-Opalke,^{aaO,} Anm. 5 zu VergGr. I TO.A).

Davon, daß - abgesehen von der Tätigkeit des Klägers als Schirmbildarzt, die in keinem Falle die Voraussetzungen der Einreihung in die VergGr. I TO.A erfüllt - die Verwaltungstätigkeit des Klägers als leitender Arzt der Schirmbildstelle die Merkmale einer besonders verantwortlichen Tätigkeit in dem oben dargelegten Sinne aufwies oder hochwertige Leistungen erforderte, kann nach dem festgestellten Sachverhalt keine Rede sein. Es ist dabei ohne rechtliche Bedeutung, ob der Kläger als "Leiter der Schirmbildstelle" oder als "leitender Arzt der Schirmbildstelle" bezeichnet worden ist, da für die Eingruppierung nur die ausgeübte Tätigkeit, nicht eine Dienstbezeichnung entscheidend ist. Die Regelung des inneren Dienstes der Auswertungs- und Entwicklungsstelle erfüllt ebensowenig wie das Weisungsrecht des Klägers gegenüber den übrigen Angestellten der Schirmbildstelle die Voraussetzungen der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I TO.A. Das gleiche gilt von der gemeinsam mit dem technischen Einsatzleiter erfolgten Aufstellung der Pläne für den Einsatz der Untersuchungstrupps und der Verständigung des jeweiligen Landratsamts, der Zusammenstellung der von den Schirmbildärzten eingereichten monatlichen Statistiken, der Einreichung von Verbesserungsvorschlägen, der Führung des Schriftverkehrs mit der vorgesetzten Dienststelle. Das Landesarbeitsgericht befaßt sich mit diesen Einzelheiten weniger, sondern legt entscheidend den Nachdruck auf die durch den Kläger erfolgte Einweisung neu eingetretener Ärzte, indem es ausführt, der Kläger habe die neu eingetretenen Ärzte "mit sich mitarbeiten lassen und sie dabei auf alles Wissenswerte und Wesentliche hingewiesen", er habe dann auch die "selbständigen Arbeiten der neu eingetretenen Ärzte überwacht, indem er ihnen teils bei der Arbeit zuschaute oder sich, soweit wie möglich, die Gegenbegutachtung vorbehielt".



- 9 -

78

Die Tätigkeit des Klägers habe, so meint das Landesarbeitsgericht, das entscheidende Gepräge dadurch erhalten, daß er es war, der für gewissenhafte Einführung und Einarbeitung der neu eintretenden Fachärzte verantwortlich war. Diese Auffassung geht an dem festgestellten Sachverhalt vorbei. Denn abgesehen davon, daß es zu den selbstverständlichen Pflichten eines jeden Vorgesetzten schon innerhalb der niedrigeren und erst recht innerhalb der höheren Vergütungsgruppen der T0.A gehört, neue Arbeitskräfte einzuweisen, ohne daß hierdurch ein Anspruch auf Eingruppierung in die nächsthöhere Vergütungsgruppe begründet wird, hat der Kläger in dem der Klage zugrunde liegenden Zeitraum überhaupt nur zwei neue Lungen-Fachärzte, und zwar im April und September 1955, eingewiesen. Solche Fachärzte verfügen erfahrungsgemäß über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Lungenerkrankungen und der Untersuchungsmethoden einschließlich der Auswertung, wovon mangels gegenteiligen Vortrages auch hier ausgegangen werden muß. Durch die Einweisung dieser beiden Ärzte, die der Natur der Sache nach nicht von lang anhaltender Dauer ist, kann die Arbeit des Klägers aber niemals ihr entscheidendes Gepräge im Sinne einer besonders verantwortlichen Tätigkeit und des Erbringens hochwertiger Leistungen erhalten haben.

Schließlich kann der Kläger das Verlangen nach einer Einreihung in die VergGr. I T0.A auch nicht damit begründen, daß die ihm unterstellten drei Schirmbildärzte bereits in die VergGr. II eingruppiert gewesen seien. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Tätigkeit eines Schirmbildarztes die Eingruppierung in die VergGr. II T0.A rechtfertigt. Die Tatsache, daß ein Angestellter eine Aufsichtstätigkeit über vergütungsmäßig gleichgestellte Angestellte ausübt, rechtfertigt für sich allein noch nicht die Eingruppierung des Beaufsichtigenden in die nächsthöhere Vergütungsgruppe, wenn seine Tätigkeit selbst nicht den Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

- 10 -

griffsmerkmalen dieser Gruppe entspricht. Daß der Abs. 2 der VergGr. I TO.A nicht die Grundlage für eine Höhergruppierung bildet, hat das Landesarbeitsgericht rechtsbedenkenfrei festgestellt.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher
Dr. Schneider Dr. Erich Frey



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)